

SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION
SEXUALISIERTER GEWALT

Sexualisierte Gewalt
Erkennen, ernstnehmen, verantwortungsvoll handeln

Inhalt

1.	Präambel	3
2.	Prävention	5
a.	Konzeption Evangelische Gemeinde Köln	5
b.	Sexuelle Bildung	5
c.	Unsere theologische Perspektive auf Sexualität	5
d.	Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit	5
e.	Führungszeugnisse	6
f.	Selbstverpflichtung	7
g.	Bewerbungsverfahren	7
3.	Schulungen	7
4.	Potenzial- und Risikoanalyse	8
5.	Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein	9
6.	Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	10
7.	Vertrauenspersonen	10
8.	Ansprechpersonen der Evangelischen Gemeinde Köln	11
9.	Intervention	11
10.	Interventionsteam	11
11.	Handlungsmaximen bei der Vermutung, ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein/e Schutzbefohlene/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?	14
12.	Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle	15
13.	Ansprechstelle der Landeskirche	15
14.	Strafanzeige	15
15.	Rehabilitation	16
16.	Kindertagesstätten	17
17.	Arbeitskreise und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Schutzkonzeptes	17
18.	Anhänge	18
a.	Anhang 1 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII	19
b.	Anhang 2: Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen	21
c.	Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung	25
d.	Anhang 4: Adressen für Schulungsanfragen	27
e.	Anhang 5: Liste der Tätigkeitsbereiche in der Evangelischen Gemeinde Köln	28
f.	Anhang 6: Potenzial- und Risikoanalyse	37
g.	Anhang 7: Beschwerdemanagement für die Evangelische Gemeinde Köln	51
h.	Anhang 8 Melde- und Beschwerdestellen:	53
i.	Anhang 10: Individuelle Beschlüsse und Absprachen der Evangelischen Gemeinde Köln	60
	Impressum	61

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt – Ein gemeinsamer Organisationsprozess, der Haltung und Handeln verbindet

Das Schutzkonzept der Evangelische Gemeinde Köln ist kein statisches Konzept, das einmal in Schriftform gefasst und damit festgeschrieben ist. Vielmehr ist das Schutzkonzept ein fortlaufender Organisationsprozess, dessen Ziel es ist, dass alle Menschen, die haupt- und ehrenamtlich für die Evangelische Gemeinde tätig sind, dieses Schutzkonzept bewusst leben.

In diesem Sinn geht es zunächst darum, im vorliegenden Schutzkonzept eine Haltung zu entwickeln, aus der sich wiederum ein Handlungsrahmen ergibt. Dieser Handlungsrahmen dient der Orientierung für konkretes Handeln zur Prävention und Intervention gegenüber sexualisierter Gewalt in jeglicher Form.

Die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes ist ein Kreislauf aus Analyse, Präventions- und Interventionsmaßnahmen und deren Evaluation: ein dynamischer und partizipativer Prozess aller Beteiligten mit dem Ziel, die Evangelische Gemeinde Köln zu einem Schutz- und Kompetenzort zu machen.

Die Verantwortung für die Entwicklung und Adaption des Schutzkonzeptes liegt beim Leitungsgremium.

1. Auflage (2024)

Schutzkonzept der Evangelischen Gemeinde Köln zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Präambel

Als Evangelische Gemeinde Köln sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber den uns anvertrauten Menschen in unseren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten bewusst. Wir wollen jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern. So soll ein Vertrauensverhältnis zwischen den uns anvertrauten Menschen und den Mitarbeitenden entstehen und erhalten bleiben.

Die Arbeit in der Evangelischen Gemeinde Köln geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes, sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Grenzen anderer Menschen, wir übernehmen Verantwortung, indem wir alle Mitarbeitenden schulen und sensibilisieren, alles zu tun, um sexualisierte Gewalt zu verhindern.

Dieses Schutzkonzept soll uns ermöglichen, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, schon in den Anfängen ernst zu nehmen und sofort zu handeln. Wir sind uns bewusst, dass in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Anderen in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie usw. immer auch ein Risiko liegt, das wir nicht im Vorfeld verhindern können, ohne diese Arbeit aufzugeben.

Um die Aufgabenbereiche der kirchlichen Arbeit, in denen Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse bestehen, besonders zu schützen, gibt es das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zu Schutzbefohlenen mit dem kirchlichen Schutzauftrag und den fachlichen Standards nicht vereinbar und daher verboten sind.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden

arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Auch das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers muss berücksichtigt und geachtet werden.

Hierin liegt die Bedeutung des kirchlichen Abstandsgebotes. Die professionelle Balance zwischen Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem/der Täter:in, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Die Evangelische Gemeinde Köln duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art werden nicht toleriert. Die Evangelische Gemeinde Köln ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt nicht nur gegenüber Kindern und Jugendlichen, sondern auch zwischen Erwachsenen und unter Mitarbeitenden vorkommen können. Sie müssen auch hier wahrgenommen und unterbunden werden. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Beteiligten ist sicher zu stellen.

Dieses vom Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Köln beschlossene Schutzkonzept müssen allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen lesen und umsetzen.

Das vorliegende Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist sich die Evangelische Gemeinde Köln bewusst, dass auf Grund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse das Konzept in einem fortlaufenden Prozess zu betrachten ist.

2. Prävention

a. Konzeption Evangelische Gemeinde Köln

Der Hinweis auf dieses Schutzkonzept ist Bestandteil der Gemeindekonzepktion und verdeutlicht, dass die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie gegenüber den uns anvertrauten Menschen Grundlage der Arbeit ist.

b. Sexuelle Bildung

Ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt kann nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn über Sexualität offen gesprochen wird. Die sexuelle Bildung ist Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

c. Unsere theologische Perspektive auf Sexualität

Der Mensch ist ganzheitlich Schöpfung und Ebenbild Gottes, dazu gehören Körper, Lust und Sexualität. Sexualität und sexuelle Begegnungen sind Teil der großen Bandbreite von Beziehungen, die in der ursprünglichen Beziehung von Gott und den Menschen angelegt sind. „Liebe deine/n Nächste/n wie dich selbst.“ (Lev 19,18; Mk 12,31) ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

d. Sexuelle Bildung als Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Sexualität ist Teil des Menschseins. Der sensible Umgang damit gehört für uns selbstverständlich zu unserer pädagogischen Arbeit.

Sexualität ist vielfältig. Offenheit und Akzeptanz gegenüber sexuellen Orientierungen und Geschlechteridentitäten sind Grundlage unserer Arbeit.

Sexualität ist individuell. Persönliche Grenzen können unterschiedlich sein und sind selbstverständlich zu achten.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir Räume, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen achtsamen und offenen Umgang erleben und einüben können. Dabei wollen wir deren Vertrauen in sich selbst und einen respektvollen Umgang miteinander stär-

ken. Diese Erfahrungen ermöglichen ihnen im besten Fall, auch in ihrem intimen Erfahrungsraum der Sexualität auf eigene und fremde Bedürfnisse und Grenzen zu achten und sich selbst zu vertrauen.

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können eine verantwortungsvolle und wertschätzende Sprache über Sexualität kennenlernen und selbst sprachfähig in Bezug auf ihre eigene Sexualität werden.

Dazu braucht es ein hohes Maß an Bewusstsein, Reflexion und Fortbildung vonseiten aller Mitarbeitenden. Das zu fördern und zu unterstützen ist unsere Aufgabe.

e. Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, müssen bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 18 Jahren ist entsprechend der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu prüfen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Für Ehrenamtliche gilt dies insbesondere, wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten. Die Prüfung erfolgt durch die Verwaltung oder durch die hauptamtlich Mitarbeitenden. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Anstellungsträger erstattet. Es ist immer nur die Vorlage zu dokumentieren, die Führungszeugnisse dürfen nicht abgelegt werden. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräfte wird Einsicht genommen und ein Vermerk hierüber erstellt und dieser wird – solange erforderlich – datenschutzkonform aufbewahrt. Das Erfordernis der wiederholten Vorlegung von Führungszeugnissen gilt auch für Pfarrer/Pfarrerinnen und Beamte/Beamtinnen.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber den uns anvertrauten Menschen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in Anhang 1 und 2 aufgeführt.

f. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Die Erklärung soll noch einmal sensibilisieren und die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Blick nehmen.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 3) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang. Die Unterzeichnung sollte gemeinsam mit einem Gespräch als präventives Vorgehen verstanden werden.

Die Selbstverpflichtung ist von beruflich Mitarbeitenden in der Evangelischen Gemeinde Köln als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung wird in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet. Ein Original bleibt in der Personalakte bzw. bei dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

g. Bewerbungsverfahren

Der Verweis auf die klare Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt ist in der Evangelischen Gemeinde Köln ein zwingender Bestandteil von Bewerbungsverfahren. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird auf die verpflichtende Teilnahme an Schulungen, deren Inhalte und Intervalle hingewiesen.

3. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Die Dauer der Schulungen ist abhängig von der Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Schulungen führen unter anderem die Evangelische Beratungsstelle in Köln sowie die Melancthon-Akademie und bei Bedarf der Kirchenkreis Köln-Mitte durch. Fortbildungen anderer Träger werden bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Adressen finden sich in Anhang 4.

Eine Übersicht über den Schulungsbedarf bei Ehrenamtlichen in der Gemeindegemeinschaft, auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit, steht im Anhang 5 zur Verfügung. Die aktuell zuständigen Personen in der Evangelischen Gemeinde Köln ergeben sich aus Anhang 8.

Es ist Aufgabe der Personalabteilung, die für die Evangelische Gemeinde Köln vom *Kompetenzzentrum Personal* des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region verantwortet wird, die erforderlichen Unterlagen (Führungszeugnisse, Selbstverpflichtung, Schulung) bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlich Beschäftigten anzufordern, respektive sich turnusgemäß um die Aktualisierung derselben zu kümmern. Für alle ehrenamtlich für die Evangelische Gemeinde Köln Tätigen übernimmt diese Aufgabe der/ die Vorsitzende der Evangelischen Gemeinde Köln.

In Bewerbungsverfahren übernimmt der/ die für den entsprechenden Arbeitsbereich zuständige hauptamtliche Führungskraft die Verantwortung, auf das Schutzkonzept und die erforderlichen Unterlagen hinzuweisen.

4. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Evangelische Gemeinde Köln führt in allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Potential- und Risikoanalysen gemäß den jeweils aktuellen landeskirchlichen Vorgaben durch.

Die Evangelische Gemeinde Köln versteht sich als „lernende Organisation“ und setzt sich in der Potenzial- und Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinander, damit diese Gefahren perspektivisch minimiert werden. Die Risikoanalyse soll eine realistische Einschätzung der Strukturen und der örtlichen Gegebenheiten der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und in einem

angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Gleichzeitig werden die Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, dokumentiert. Das Muster zum Erstellen der jeweiligen Potenzial- und Risikoanalysen befindet sich im Anhang 6 und soll an den jeweiligen Arbeitsbereich angepasst werden.

Die Potenzial- und Risikoanalysen werden einmal im Jahr in den BZAs auf Aktualität geprüft und dem Presbyterium vorgelegt. Für die Vorlage ist der Vorsitz des BZA verantwortlich.

5. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden vom dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums und den hauptamtlich Beschäftigten/Leiter:innen der jeweiligen Arbeitsbereiche schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst genommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig, bei Pfarrer:innen der/die Superintendent:in.

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierter Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von allen in der Kirche Tätigen, auch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehört und ernst genommen werden.

Die Beschwerdewege sollten niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

6. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Auch hier gilt: *In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.*

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind neben der landeskirchlichen Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (s.u.), das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle der EKD. **(Anhang 8)**

7. Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis Köln-Mitte benennt möglichst eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson, an die sich jede bzw. jeder bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt wenden kann. Diese haben die Funktion eines „Lotsen im System“.

Sie sind Ansprechpersonen für Betroffene und Ratsuchende und haben Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen. Sie nehmen die Erstmeldung von Verdachtsfällen auf und geben, entsprechend ihrer Lotsenfunktion, diese weiter bzw. klären über das weitere Vorgehen auf. Im Bedarfsfall unterstützen sie Betroffene bei der ersten Kontaktaufnahme mit der landeskirchlichen Ansprechstelle. In begründeten Verdachtsfällen geben sie Meldungen an die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) weiter.

Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der EKIR teil. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Die vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen sind namentlich im Anhang 8 aufgeführt. Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere auf den Internetseiten der Evangelischen Gemeinde Köln und des Kirchenkreises Köln-Mitte.

8. Ansprechpersonen der Evangelischen Gemeinde Köln

Grundsätzlich sind alle leitenden Haupt- und Ehrenamtliche für Beschwerden und Hinweise ansprechbar. Darüber hinaus besteht der Kontakt im Rahmen des Hinweisgebergesetzes.

In der Evangelischen Gemeinde Köln gibt es Ansprechpersonen wodurch insbesondere Kindern und Jugendlichen eine niederschwellige Kontaktaufnahme ermöglicht wird. Die Ansprechpersonen sind namentlich in Anhang 8 aufgeführt. Gleichzeitig werden ihre Kontaktdaten in geeigneter Weise veröffentlicht.

9. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Schaubild s.u.), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Köln-Mitte orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

10. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen (Namen und Kontaktdaten siehe Anhang 8):

1. zwei Vertrauenspersonen
2. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung
3. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle

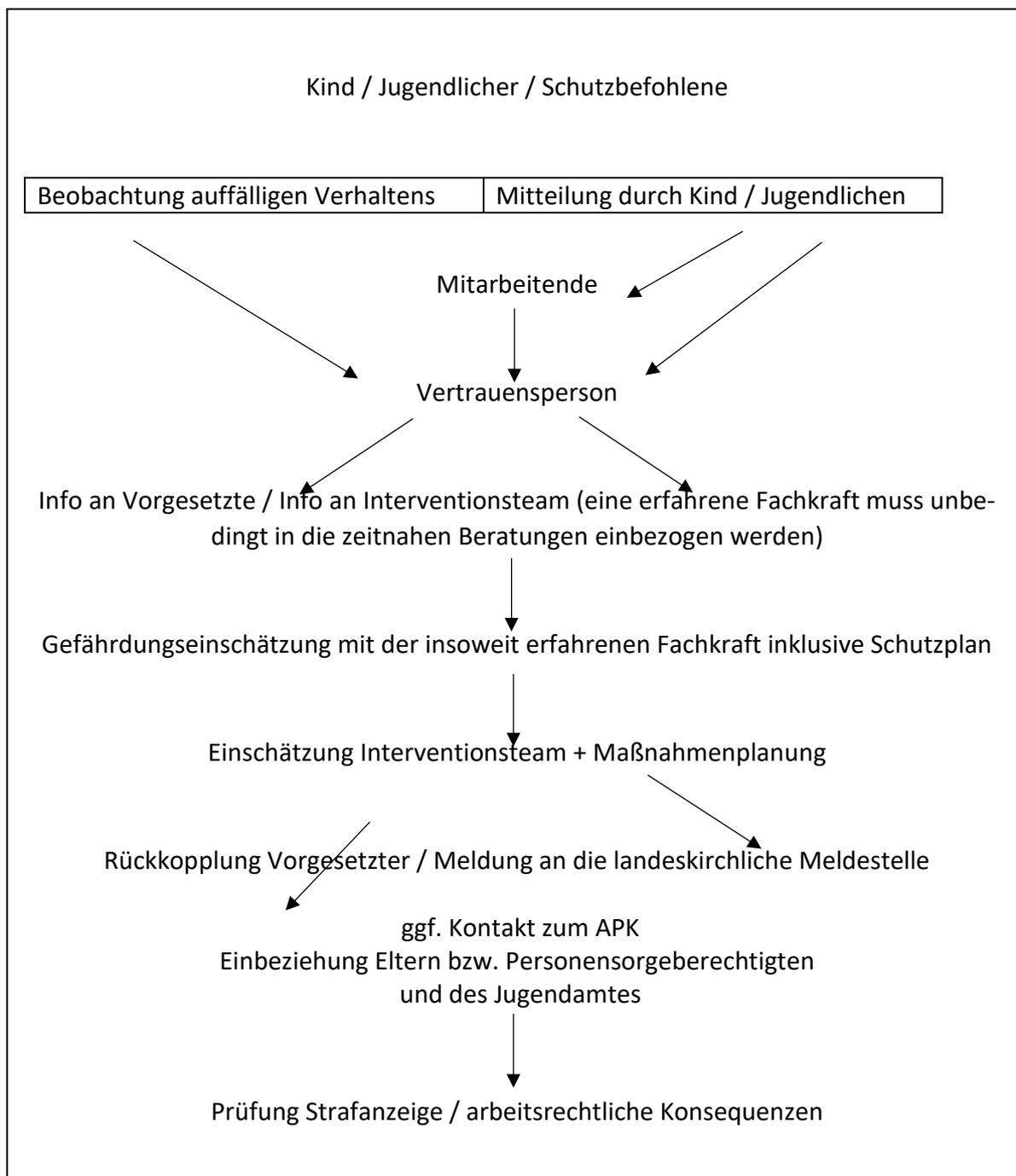
4. Jugendreferentin/Jugendreferent
5. Volljurist/Volljuristin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
6. Leitung der Personalabteilung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Süd/Mitte

Die Vertrauenspersonen und das Interventionsteam kommen zeitnah zu einer Beurteilung des Sachverhalts zusammen und legen das weitere Vorgehen fest. Ggf. nimmt die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs vor und erstellt mit diesen und dem Interventionsteam einen Schutzplan. Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für den bzw. die unter Verdacht stehende/n Mitarbeiter:in zu beachten. Das Interventionsteam ist zuständig für Kontaktaufnahme zu Beschuldigten, ihren Vorgesetzten und den zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden sowie den Personensorgeberechtigten. Bei allen Verfahrensschritten hat das Interventionsteam gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien kann nur in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen. Erst nach einer solchen Abstimmung dürfen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Was ist zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende betroffen ist?

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen (Mitarbeiterschaft /Klienten/Besuchern/Teilnehmenden)



an Angeboten des Kirchenkreises und der Gemeinden entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

11. Handlungsmaximen bei der Vermutung, ein Kind, ein/e Jugendliche/r oder ein/e Schutzbefohlene/r ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Was ist zu unterlassen?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täter/in mit der Vermutung!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!

Was ist hilfreich?

- Ruhe bewahren und mit Bedacht handeln!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Vorgesetzte informieren und/ oder
- mit der Vertrauensperson des Trägers im Kirchenkreis Köln Mitte Kontakt aufnehmen.
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

12. Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle

Ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot muss unverzüglich der landeskirchlichen Meldestelle mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung trifft alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden und besteht zusätzlich zu der Informationspflicht gegenüber der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam. Die Meldung erfolgt in Absprache mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises an die landeskirchliche Meldestelle.

Meldet ein/e ehrenamtlich Tätige/r einen begründeten Verdacht an die Vertrauensperson des Kirchenkreises, gilt die Meldepflicht für den/die ehrenamtlich Mitarbeitende/n damit als erfüllt. Die Vertrauensperson ist ihrerseits verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der Meldestelle und der/dem Ehrenamtlichen herzustellen.

13. Ansprechstelle der Landeskirche

Alle Mitarbeitenden, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich jedoch nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sich (auf Wunsch auch vertraulich) zur Einschätzung des Verdachts an die Ansprechstelle der Landeskirche wenden. Das Beratungsangebot der Landeskirche besteht unabhängig von der Verpflichtung, auch (noch) ungewisse Verdachtsfälle der/dem Vorgesetzten und dem Interventionsteam des Kirchenkreises mitzuteilen.

14. Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten kircheninternen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug:innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Kirchenkreis Köln-Mitte und die Evangelische Gemeinde Köln keine sexualisierte Gewalt dulden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und ggf. der Evangelischen Gemeinde Köln gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

15. Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige Mitarbeitervertretung (MAV) an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzte/n, den aufsichtführenden Superintendent:in und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde und sollen auch bei Vermutungsausführungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, greifen.

Wichtig hierbei ist die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen sowie Unterstützungsmaßnahmen zu Wiedereingliederung der/des Betroffenen. Durch die Rehabilitierungsmaßnahmen soll die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden wiederhergestellt werden.

16. Kindertagesstätten

Die der Evangelischen Gemeinde Köln zugehörige Kindertagesstätte an der Thomaskirche und das Familienzentrum Kartause erstellen ebenfalls eine Potenzial- und Risikoanalyse. Diese ist an den Arbeitsbereich KiTa angepasst. Die KiTas verfügen über ein eigenes QM, hierin sind Standards zum Umgang und in Bezug auf Sorgfalt und Grenzachtung formuliert.

17. Arbeitskreise und sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Schutzkonzeptes

Arbeitskreise und alle weiteren Gremien und Institutionen, die in schutzkonzeptrelevanten Themenfeldern arbeiten, werden durch das Presbyterium eingesetzt. Sie verpflichten sich, ihre Arbeit auf der Grundlage des Schutzkonzeptes der Evangelischen Gemeinde Köln auszuführen.

- Name des „Arbeitskreises“
- Mitglieder, sowie deren Funktionen im AK und der Gemeinde
- Ziele
- Arbeitsweisen und Methoden in der Umsetzung, sowie der Zielerreichung
- Eingebundene Fachstellen und Fachpersonal
- Organigramm und Verantwortlichkeiten
- Plan zum Informationsfluss und zur Transparenz

Der Arbeitsstand oder besondere Gegebenheiten sind dem Presbyterium jährlich (Juni), bei Anlassbezogenheit öfter, vorzulegen.

18. Anhänge

1. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
3. Selbstverpflichtung
4. Adressen für Schulungsanfragen
5. Übersicht Schulungsbedarf
6. Muster Potenzial-Risikoanalyse
7. Beschwerdemanagement allgemein im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte
8. Vertrauenspersonen und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt
9. Beratungsstellen im Kirchenkreis Köln-Mitte
10. Individuelle Beschlüsse und Absprachen der Evangelischen Gemeinde Köln

a. Anhang 1 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Evangelischen Gemeinde Köln

Frau/Herr

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

wir freuen uns sehr, dass Sie für die Evangelische Gemeinde Köln tätig sind.

Damit gelten für Ihr Beschäftigungsverhältnis die Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hierzu gehört auch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzgesetz). Es regelt Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und sieht Hilfen für den Fall vor, dass sexualisierte Gewalt erfolgt ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende ebenfalls aus § 3 Absatz 5 BATKF.

Aufgrund Ihrer Neuanstellung wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig. / Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Evangelischen Gemeinde Köln

An die

zuständige Meldebehörde

des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Straße», «Postleitzahl» «Wohnort» ist bei der Evangelischen Gemeinde Köln beschäftigt.

Dieser / Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

b. Anhang 2: Bescheinigung zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses / Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Evangelischen Gemeinde Köln

Frau/Herr

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte*r, Vorname Name

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

In Anlehnung an ein entsprechendes Gesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland haben wir ein Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar. Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir Sie das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen. *(Hier muss Funktion und Name eingesetzt werden)*

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier der Evangelischen Gemeinde Köln

An die

zuständige Meldebehörde

des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «geboren am», «Straße», «Postleitzahl» «Wohnort» ist in der Evangelischen Gemeinde Köln ehrenamtlich tätig.

Diese gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an und ist deshalb an deren Kirchengesetze gebunden. Gemäß § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-ekir.de, Nr. 637) müssen Mitarbeitende bei der Anstellung und sodann spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Hiermit werden gleichzeitig die Verpflichtungen aus § 72a Abs. 2, 4 i.V.m. § 75 Abs. 3 SGB VIII und aus § 75 Abs. 2 SGB XII umgesetzt.

Damit liegen die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 1 BZRG vor.

Das polizeiliche Führungszeugnis ist kostenfrei, da es zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige Einrichtung benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a BZRG

Träger: _____

1. Name, Vorname

2. Geburtsdatum

3. Anschrift

4. Benennung der gegenwärtigen Tätigkeit

5. Name der Einsicht nehmenden Person: _____

6. Datum der Einsichtnahme: _____

7. Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses: _____

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.

8. Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Ort, Datum
für den Träger

Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen

Einverständniserklärung zur Dokumentation

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass die Evangelische Gemeinde Köln unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelung gemäß §72a Abs. 5 SG VIII die aufgeführten Angaben nach Einsichtnahme zum Zwecke der internen Dokumentation speichern darf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift der / des ehrenamtlich Tätige

c. Anhang 3: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland

Name:

Vorname:

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.
9. Ich habe das Schutzkonzept gelesen

Datum

Unterschrift

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

d. Anhang 4: Adressen für Schulungsanfragen

Je nach Aufgabe sieht die Evangelische Kirche im Rheinland drei Arten von Schulungen vor.

- die Basisschulungen
- die Leitungsschulungen (für ehren-, neben- und hauptamtlich leitende Mitarbeitenden)
- die Intensivschulung (Für Mitarbeitende, die mit Schutzbefohlenen arbeiten.)

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3
50667 Köln
Tel.: 0221 – 25 77 461
E-Mail: beratungsstelle@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 – 540 04
E-Mail: beratungsstelle-bensberg@ekir.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6
50226 Frechen
Tel.: 02234 – 170 25
E-Mail: beratungsstelle-frechen@ekir.de

Weitere Schulungsmöglichkeiten in Kooperation mit den Beratungsstellen bieten:

Melanchthon-Akademie

(Basis- und Leitungsschulungen)
www.melanchthon-akademie.de

Jugendreferat des Kirchenkreis Köln-Mitte

(Juleica & Basisschulung, evtl. auch Intensivschulung)
Tel.: 0221 – 3382-288
jugendreferat-koeln-mitte@ekir.de

e. Anhang 5: Liste der Tätigkeitsbereiche in der Evangelischen Gemeinde Köln

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich	Selbstverpflichtungserklärung erforderlich
Presbyter*innen	Ja	Ja, Leitungsschulung	JA
Ausschussmitglieder	Ja	Ja, Leitungsschulung	JA
Synodenentsandte	Ja	Ja, Leitungsschulung	JA
Gottesdienst			
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung	JA
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	Ja, Basisschulung	JA

Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	Ja	Ja, Intensivschulung	JA
Kirchenmusik			
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Teilnehmende in Kantoreien	Nein	nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein	Nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	Ja, Basisschulung	JA
Teilnehmende an Chören	nein	nein	Prüfung erforderlich*
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)			
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	Ja, über JuLeiCa	JA

Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	Ja	Ja, über JuLeiCa	JA
Leitende von Freizeiten	Ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende bei Freizeiten	Ja	Ja, über JuLeiCa	JA
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von bastelangeboten beim Gemeindefest)	Ja	Ja, über JuLeiCa	JA
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit/Jugendfreizeiteinrichtungen	Ja	Ja, über JuLeiCa	JA
Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt	JA	Ja, Basisschulung	Ja
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt	JA	Ja, Basisschulung	Ja
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	Ja, über JuLeiCa Auffrischungen	JA
Konfirmand*innenarbeit			

Leitung von Konfirmand*innen- gruppen	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	Ja, Basisschulung	JA
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	Ja, Basisschulung oder JuLeiCa	JA
Leitung von Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten			
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	ja	Ja, Basisschulung	JA
Leitung von Kinderchören	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende in Kinderchören	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	Ja, Intensivschulung	JA

Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z.B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	JA	Ja, Basisschulung	JA
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder			
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung	Ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	JA	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA
Mitarbeitende in Familienzentren	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA

Diakonisch-seelsorglicher Bereich			
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA
Besuchsdienst	ja	Ja, Basisschulung	JA
Altenheim/Pflegeheim	ja	Ja, Basisschulung	JA
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Betreuungen und Vormundschaften	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	ja	Ja, Intensivschulung	JA
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA
Andere Seelsorgebereiche	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	ja	Ja, Basisschulung	JA
Ökumenische Krankenhaushilfe	Ja	Ja, Basisschulung	JA

Hospizbewegung / Hospizdienste	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Straffälligenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Wohnungslosenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Gesprächskreise / Leitende	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Leitung von Selbsthilfegruppen	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Frauengruppen und Männergruppen			
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Leitung Frauenhilfe	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	Nein	Ja, Basisschulung	JA
Leitung Männerarbeit	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Mitarbeitende in der Männerarbeit	Nein	Ja, Basisschulung	JA

Öffentlichkeitsarbeit			
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	Ja, Basisschulung	JA
Gemeindebriefausträger*innen	nein	Ja, Basisschulung	JA
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, Social Media	nein	Ja, Basisschulung	JA
Allgemeine Gemeindegarbeit			
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung	JA
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	Ja, Basisschulung	JA
Besuchsdienst	ja	Ja, Basisschulung	JA
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmerkontakt	nein	Ja, Basisschulung	JA
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften,	ja	Ja, Basisschulung	JA

gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene.)			
Leitung von Partnerschaftsreisen	Ja	Ja, Intensivschulung	JA
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	Ja	Ja, Basisschulung	JA
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	Ja	Ja, Intensivschulung	JA

Mit Schutzbefohlenen (über Kinder und Jugendliche hinaus) sind alle Personen gemeint, die eines besonderen Schutzes bedürfen, entweder weil sie in besonderem Maße wehrlos sind, zum Beispiel aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung oder körperlicher oder psychischer Erkrankung, oder weil sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, beziehungsweise sich in einer Notlage befinden, zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungskontexten.

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art und Dauer, sowie Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich ist. Die Entscheidung trifft die für den Bereich verantwortliche Person.

Siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020

f. Anhang 6: Potenzial- und Risikoanalyse

1.1 Evangelische Gemeinde Köln

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir?

Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen U3		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder-/Jugendchor		
Kinder-/Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmand*innengruppen U14		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder-/Jugendpatenschaften		
Kindergruppen U14		

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte		
Übernachtungen		
Wohn-/Transportsituationen		
Seelsorge/Beratung		
Anvertraute Menschen in der Pflege		
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		
Besuchsdienst		

Jugendgruppen Ü14		
Kinderfreizeiten U14		

Führungen		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
Erwachsene mit Behinderungen		
Kinder & Jugendliche mit Fluchterfahrung		
Seelsorge		
Beratung		
hilfebedürftige Menschen		
Senior*innen		

Menschen mit Fluchterfahrung		
Kindergruppen U14		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? >> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Zur Vorlage am:

1.2 Räumlichkeiten

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindehaus		Krankenhäuser
	Jugendhaus		Büro- o. Beratungsräume
	Kirche		
	Pfarrhaus		
	Alten-/Pflegeheime		

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller & Dachböden)		
Gibt es Räumlichkeiten. In denen sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?		
Können alle Mitarbeitenden die Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen / Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?		

Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt?		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen / Reinigungskräfte, Nachbarn, etc.)?		
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthalts gefragt?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? >> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Zur Vorlage am:

1.3 Personalverantwortung / Strukturen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen o. Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		

Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? >> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Zur Vorlage am:

1.4 Konzept

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung im Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? >> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Zur Vorlage am:

1.5 Zugänglichkeit der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel, etc.)?		
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

>> Welche Risiken können daraus entstehen? >> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Zur Vorlage am:

1.6 Andere Risiken

In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

>> Wer ist dafür verantwortlich?

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

Stand:

Ablauf bei Beschwerden

Bei Beschwerden über Grenzverletzendes Verhalten werden diese ernst genommen und umfassend geklärt und mit allen Beteiligten dokumentiert. Beschwerden hierüber können gegenüber vertrauten Mitarbeitenden, Kolleg:innen und anderen hauptamtlich Tätigen geäußert werden. Die Weiterleitung erfolgt mindestens an die jeweilige Leitung.

Im Falle sexualisierter Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

Die Leitung der Evangelischen Gemeinde Köln oder einer Einrichtung bzw. die stellvertretenden Leitungsverantwortlichen oder die MAV nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutern den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung (hierunter fallen KiTa Leitungen, Jugendleiter:innen, leitende Hauptamtliche in Projekten, BZA-Vorsitzende, etc.).

1. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
2. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich dessen bzw. deren Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhalten der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.

3. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
4. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
5. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

h. Anhang 8 Melde- und Beschwerdestellen:

Selbstverständlich kann eine Meldung außerhalb der Intuitionen der Evangelischen Kirche in Köln, insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger (Anhang 9) oder Fachberatungsstelle oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:

Frau Renate Schäfer-Sikora, stellv. Leiterin

Tel.: 0221 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter

Tel.: 0221 22129051

Anonyme Spurensicherung (ASS):

[https://www.kliniken-koeln.de/Holweide Frauenklinik Anonyme Spurensicherung.htm](https://www.kliniken-koeln.de/Holweide_Frauenklinik_Anonyme_Spurensicherung.htm)

Weitere Kölner Krankenhäuser, die eine ASS durchführen:

Rechtsrheinisch

- Evangelisches Krankenhaus Köln-Kalk
- Krankenhaus Porz am Rhein

Linksrheinisch

- Frauenklinik der Uniklinik Köln
- Evangelisches Krankenhaus Köln-Weyertal (auch für Männer)
- Heilig-Geist-Krankenhaus in Longerich

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.: 030 1855541555

E-Mail : kontakt@ubskm.bund.de

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 2255530

Online: <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online>

Unabhängige Ansprechstelle help, der Ev. Kirche in Deutschland (EKD)

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Tel.: 0800 5040112

Kostenlos und anonym

Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Mo: 16.30 – 17.30 Uhr

Di bis Do: 10.00 – 12.00 Uhr

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der **landeskirchlichen Ansprechstelle** vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 45 62 391

E-Mail: claudia.paul@ekir.de/pia-ansprechstelle@ekir.de

Frau Sabine Lang

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 45 62 602

E-Mail: sabine.lang@ekir.de/pia-ansprechstelle@ekir.de

Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, anderen Schutzbefohlenen oder unter Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Gemeinde Köln sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesem Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen auf Kirchenkreisebene für die Evangelische Gemeinde Köln sind:

Siggi Schneider
Jugendreferentin im Evangelischen Jugendreferat Köln und Region
02232/15101-46
0152-04740266
siggi.schneider.1@ekir.de

Pfarrer Stefan Jansen-Haß
Mobil: 0177 5358751
stefan.jansen-hass@ekir.de

Sollten diese nicht zu erreichen sein oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Weitere Mitglieder des Interventionsteams

1. Superintendent/Superintendentin, bzw. Vertretung, zz. Frau Beuth
2. im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle,
3. Jugendreferentin/Jugendreferent, zz. Frau Paganotto
4. Volljurist/in mit Schwerpunkt Arbeitsrecht zz. Wylka Bütefisch
5. Leitung der Personalabteilung des Verwaltungsverbandes Köln Süd/Mitte, zz. Herr Schröer

Frau Beuth	Tel.: 0221 439933
Herr Thelen	Tel.: 0221 2577461
Frau Paganotto	Tel.: 0221 3382-188
Frau Dr. Bütefisch	Tel.: 0170 3216804
Herr Schröer	Tel.: 02232 15101-16

Anhang 9: Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VII) auf dem Gebiet der vier Kölner Kirchenkreise

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3
50667 Köln
Tel.: 0221 25 77 461
E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.

Knauffstraße 14
51063 Köln
Tel.: 0221 64 709 31
E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Steinweg 12
50667 Köln
Tel.: 0221 205 15 15
E-Mail: info@efl-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Friedrich-Ebert-Ufer 54
51143 Köln
Tel.: 02203 526 36
E-Mail: info@efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder

Rathausstraße 8
51143 Köln
Tel.: 02203 55 001
E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Internationale Familienberatung

Mittelstraße 52-54
50672 Köln
Tel.: 0221 9258 43-0

E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de

- **Außenstellen** -

Caritas-Zentrum Meschenich

Brühler Landstraße 425

50997 Köln

Caritas-Zentrum Kalk

Bertramstraße 12-22

51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Arnold-von-Siegen-Straße 5

50678 Köln

Tel.: 0221 60 60 85 40

E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de

Kinderschutz-Zentrum

Bonner Straße 151

50968 Köln

Tel.: 0221 577 77-0

E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de

- **Außenstelle** -

Kalker Laden

Kalker Hauptstraße 214

51103 Köln

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln

-**Zentrale**-

Willy-Brandt-Platz 3

50679 Köln

Tel.: 0221 221 290 53

- **Zweigstellen** -

Innenstad

Schaevenstraße 1a

50676 Köln

Tel.: 0221 221 249 23

Ehrenfeld

Helmholtzstraße 76

50825 Köln

Tel.: 0221 954 29 63-0

Chorweiler

Florenzer Straße 32

50765 Köln

Tel.: 0221 888 777 3-0

Kalk

Rolshovener Straße 11

51105 Köln

Tel.: 0221 560 51-0

Mülheim

Buchheimer Straße 64-66

51063 Köln

Tel.: 0221 221 294 80

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Milchborntalweg 4

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 540 04

E-Mail: beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Bensberger Straße 133

51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 399 24

E-Mail: info@kunderschutzbund-rheinberg.de

Katholische Erziehungsberatung e.V.

Paffrather Straße 7-9

51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 350 16

E-Mail: eb-verein@erziehungsberatung.net

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6

50226 Frechen

Tel.: 02234 170 25

E-Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Alte Kölner Straße 44

50259 Pulheim

Tel.: 02238 808 118

E-Mail: ursula.dembski@pulheim.de

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim

Bethlehemer Straße 9-11

50126 Bergheim
Tel.: 02271 89 111
E-Mail: ibz@bergheim.de

Caritas- Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen

Kölner Str. 15
50171 Kerpen
Tel.: 02237 6380050
E-Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Familien- und Erziehungsberatung

Kölner Straße 40
50389 Wesseling
Tel.: 02236 394 70
E-Mail: feb@wesseling.de

i. Anhang 10: Individuelle Beschlüsse und Absprachen der Evangelischen Gemeinde Köln

1. Die Dokumentation (FZ, SVE, Schulungen) erfolgt in ChurchDesk. von den jeweiligen Bereichsleitungen (KiTa, Jugendleiter:innen, etc), es werden Datenschutzkonforme Zugriffsrechte vergeben.
2. Beschwerden zu sexualisierter Gewalt werden über die jeweilige Leitungskraft an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises weitergeleitet.
3. Im Rahmen einer wirksamen Prävention sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Gemeinde Köln werden die Aktualität der Dokumentation und der Prozess der Potenzial- und Risikoanalysen einmal jährlich im BZA (Januar) besprochen.
4. Die Adressen und Namen im Schutzkonzept werden einmal jährlich überprüft und ggf. geändert.
5. Das Schutzkonzept ist einmal jährlich zur Wiedervorlage im Presbyterium (Juni).
6. Die Evaluation des Schutzkonzeptes ist einmal jährlich auf Wiedervorlage im Presbyterium (Juni).
7. Der Stand der Schulungen, erweiterten Führungszeugnisse, sowie der Selbstverpflichtungserklärungen ist einmal jährlich zur Wiedervorlage im Presbyterium (Juni).

Impressum

Herausgeber

Evangelische Gemeinde Köln

Antoniterstr. 14-16

50667 Köln

Vertreten durch den/ die Vorsitzende/r des Presbyteriums

1. Auflage (2024)